

## Weitere Informationen zum Angeln ohne Fischereischein

### Hinweise zur Fischereiabgabe

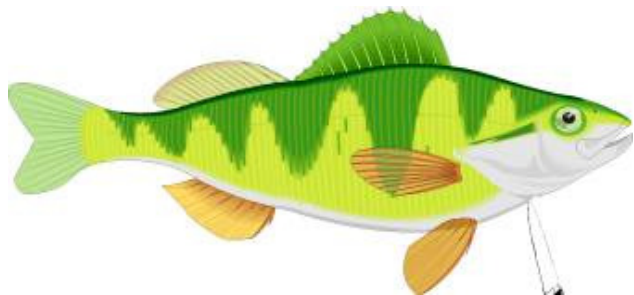
Wie bereits auf der vorhergehenden Seite erläutert, müssen auch Friedfischangler die Fischereiabgabe entrichten. Sie beträgt pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren 2,50 € und für Erwachsene 12,00 €. Zusätzlich besteht für Erwachsene die Möglichkeit der Entrichtung bei den [Unteren Fischereibehörden](#) von 40,00 € für fünf Jahre.

### Merkmale einer Friedfischangel

Eine Friedfischangel besteht aus einer Rute und einem einschenkigen Haken, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern, ausgenommen Wirbeltiere und Krebse, bestückt ist. Köder wie Teig, Getreide, Wurm und Made sind charakteristische Merkmale einer Friedfischangel. Die Verwendung von Köderfischen, Krebsen oder Teilen von diesen oder künstlichen Ködern wie Blinker, Spinner, Twister etc. oder von mehreren Haken sind dagegen Merkmale der Raubfischangel und dürfen folglich ohne Fischereischein nicht eingesetzt werden.

### Raubfisch an der Friedfischangel?

Wie verhält man sich nun, wenn beim Friedfischangeln ohne Fischereischein zufällig ein Hecht oder anderer Raubfisch beißt? Muss der Fisch zurückgesetzt werden? Nein, das muss er nicht! Entscheidend ist nicht der gefangene Fisch, sondern die Angelmontage. Selbstverständlich müssen aber Vorschriften, wie Schonzeiten und Mindestmaße eingehalten werden.



### Besonders wichtige Angelregeln

Neben den allgemein anerkannten Regeln, Fische waidgerecht zu behandeln, tierschutzgerecht zu töten und sich naturschutzgerecht am Gewässer zu verhalten, gelten in Brandenburg weitere Bestimmungen, auf die wir Sie hinweisen möchten.

- Gleichzeitig dürfen maximal zwei Handangeln eingesetzt werden.
- Festlegungen auf der Angelkarte sind unbedingt einzuhalten.
- Beim Angeln ist ein Abstand von mindestens 50 Metern zu stehenden Fanggeräten einzuhalten.
- Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen unbedingt eingehalten werden! Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Es gilt der Grundsatz: Fische, die nicht sicher bestimmt werden können, sind unverzüglich zurückzusetzen.
- Zum Haltern von lebenden Fischen dürfen nur hinreichend geräumige Netze, Behälter und andere Vorrichtungen verwendet werden. Der Zeitraum der Hälterung ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken.
- Gehälterte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Sie entscheiden unmittelbar nach dem Fang des Fisches, ob dieser verwertet oder zurückgesetzt werden soll.
- Gefangene Fische dürfen nur vorübergehend, längstens bis zum Ende des Fangtages gehältert werden.
- Die Hälterung darf nur in strömungsberuhigten Zonen erfolgen. Von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist die Hälterung in Setzkeschern verboten.
- Forellen, Äschen, Saiblinge, Maränen und Lachse dürfen nicht gehältert werden

Vor dem Töten sind gefangene Fische mit kräftigen Schlägen auf den Kopf zu betäuben. Danach erfolgt die Tötung durch einen Messerstich in das Herz. Der Herzstich wird auf der Bauchseite in der Kehlgegend vor den Brustflossen durchgeführt. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei kontrolliert im Land Brandenburg die Fischereiaufsicht. Fischereiaufseher weisen sich mit einem Dienstausweis aus und sind berechtigt, die Angeldokumente, die Angeln und den Fang zu überprüfen und Verstöße zur Anzeige zu bringen. Wir bitten Sie, die Arbeit der Fischereiaufseher zu unterstützen.

**Landkreis Spree-Neiße**  
**Untere Fischereibehörde**